

Verwerfende Stimmen	59 779
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	26 734

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für die II. Etappe der Fernwärmeversorgung des Kantonsspital- und Hochschulquartiers in Zürich» wird vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. August 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Walker

Der Sekretär:
R. Widmer

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Vom 30. Juni 1974)

Art. I

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

Mindestzulage,
Altersgrenzen

§ 8 Abs. 1. Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens 50 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Nachforderung

§ 13. Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist rück-

wirkend auf zwei Jahre beschränkt, vom Zeitpunkt an gerechnet, da sie schriftlich geltend gemacht wird.

§ 23 Abs. 1. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen

Aufgaben

lit. a und b unverändert;

- c) die Ausrichtung einer Kinderzulage von monatlich 50 Franken für jedes Kind nach den gesetzlichen Vorschriften an die Bezugsberechtigten direkt oder über deren Arbeitgeber.

Art. II

Wer als Arbeitgeber von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz befreit ist und dies bleiben will, hat die erforderlichen Unterlagen innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Bestimmung der Fürsorgedirektion einzureichen. Vorgängig sind die allenfalls nötigen Anpassungen an die geänderten Gesetzesvorschriften vorzunehmen. Die Unterlagen können auch durch eine Arbeitgeberorganisation für einen oder mehrere Arbeitgeber eingereicht werden.

Wer die Unterlagen nicht fristgerecht einreicht oder einreichen lässt, verzichtet auf die Befreiung ab Inkrafttreten von Art. I dieses Gesetzes.

Die Fürsorgedirektion prüft die fristgerecht eingereichten Unterlagen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind. Sie beantragt dem Regierungsrat nötigenfalls den Widerruf der Befreiung.

Art. III

Die anerkannten Familienausgleichskassen haben die der Anerkennung zu Grunde liegenden Statuten und Reglemente innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Bestimmung der Fürsorgedirektion einzureichen. Vorgängig sind die allenfalls nötigen Anpassungen an die geänderten Gesetzesvorschriften vorzunehmen.

Die Fürsorgedirektion stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin gegeben sind. Sie beantragt dem Regierungsrat nötigenfalls den Entzug der Anerkennung.

Art. IV

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Art. I gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1975.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	657 933
Eingegangene Stimmzettel 2	295 955
Annehmende Stimmen	206 988
Verwerfende Stimmen	63 279
Ungültige Stimmen	36
Leere Stimmen	25 652

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer» wird vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. August 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Walker

Der Sekretär:
R. Widmer